

**Satzung
der Ortsgemeinde Wintrich
über die Veränderungssperre im Bereich des künftigen Bebauungsplanes
„Reupertswiese“
vom 20.05.2015**

Der Gemeinderat Wintrich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in seiner derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548.) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Reupertswiese“, dessen Aufstellung am 20.05.2015 beschlossen wurde. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke (Teilbereiche):

Gemarkung Wintrich, Flur 6, Flurstück 19
Gemarkung Wintrich, Flur 6, Flurstück 21/1
Gemarkung Wintrich, Flur 6, Flurstück 22
Gemarkung Wintrich, Flur 6, Flurstück 23/1
Gemarkung Wintrich, Flur 6, Flurstück 24
Gemarkung Wintrich, Flur 6, Flurstück 25/1

Die genaue Lage des Planbereiches ergibt sich aus dem beigegeführten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Wirkung der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 Baugesetzbuch **nicht** durchgeführt und bauliche Anlagen **nicht** beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, **nicht** vorgenommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, spätestens jedoch ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Reupertswiese“, außer Kraft.

Wintrich, den 20.05.2015
Ortsgemeinde Wintrich

(DS)

(Dirk Kessler)
Ortsbürgermeister

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Wintrich, Teilgebiet "Reupertswiese"

